Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/1 8Ob55/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.03.1988

Norm

StVO §76 Abs2 I
StVO §76 Abs2 IIa
StVO §76 Abs2 IIb

Rechtssatz

Eine Behinderung anderer Straßenbenützer im Sinne des § 76 Abs 2 erster Satz StVO liegt vor, wenn durch das Fußgängerverhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Verkehrsgeschehens gestört wird. Der Begriff der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer geht noch darüber hinaus und meint eine qualifizierte Störung des ordnungsgemäßen Verkehrsablaufes dergestalt, daß daraus eine Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer resultieren kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 55/87
  Entscheidungstext OGH 01.03.1988 8 Ob 55/87
  Veröff: ZVR 1989/64 S 101 (Mitteilung NZV 1989,263)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0075535

Dokumentnummer

JJR_19880301_OGH0002_0080OB00055_8700000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at